

S a t z u n g

über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gerstungen

vom 2. Februar 2005

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S.274) sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 456) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende

Feuerwehrsatzung

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gerstungen ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs.3 ThBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs.3 ThBKG).

Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Gerstungen“.

Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Gerstungen sind die Ortsteil-Wehren, welche folgende Bezeichnungen führen.

- „Freiwillige Feuerwehr Gerstungen – Ortsteil Gerstungen“
- „Freiwillige Feuerwehr Gerstungen – Ortsteil Gerstungen/Untersuhl“
- „Freiwillige Feuerwehr Gerstungen – Ortsteil Neustädt“
- „Freiwillige Feuerwehr Gerstungen – Ortsteil Lauchröden“
- „Freiwillige Feuerwehr Gerstungen – Ortsteil Unterellen“
- „Freiwillige Feuerwehr Gerstungen – Ortsteil Oberellen“

(2) Sie sind selbstständige Ortsteil-Wehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Jugendfeuerwehr/Ortsteil-Jugendfeuerwehren und der Feuerwehrvereine (§ 17).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Gerstungen umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner die Sicherheitswache nach ThBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Gerstungen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr – Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr Gerstungen

Die Freiwillige Feuerwehr Gerstungen gliedert sich in Ortsteil-Feuerwehren mit folgenden Abteilungen:

1. Ortsteil-Einsatzabteilung
2. Ortsteil-Alters-Ehrenabteilung
3. Ortsteil-Jugendfeuerwehr
4. Ortsteil-Frauengruppe

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Gerstungen Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Einsatz- bzw. Übungsleiter oder Ausbilder und dem Ortsteil-Wehrführer (und dieser dem OBM) unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
 - Verlust der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige durch den Ortsteil-Wehrführer an den OBM/Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Ortsteil - Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Gerstungen

- (1) Die Ortsteil-Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus dem aktiven Angehörigen der Freiwilligen Ortsteilfeuerwehren. In die Ortsteil-Einsatzabteilungen können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Gerstungen haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Gerstungen zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Gerstungen müssen Einwohner der Gemeinde Gerstungen sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwilligen Ortsteil-Feuerwehren ist schriftlich beim zuständigen Ortsteil-Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Jugendliche unter 16 Jahre sind in den Ortsteil-Jugendfeuerwehren aufzunehmen.

- (5) Bei Zweifel über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (§ 13 Abs. 3 ThBKG) verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Ortsteil-Wehrführers und des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zu einer Ortsteil-Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsteil-Einsatzabteilung endet
 - a) mit der Vollendung des 60. Lebensjahres
 - b) mit dem Austritt
 - c) mit dem Ausschluss
 - d) bei Verlust der Diensttauglichkeit.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsteil-Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen einer Ortsteil-Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsteil-Wehrführers und des Ortsbrandmeisters, entpflichten (§ 13 ThBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen und/oder Diensten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Ortsteil-Einsatzabteilungen

- (1) Die Angehörigen der Ortsteil-Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsteil-Wehrführer, den stellvertretenden Ortsteil-Wehrführer sowie die Mitglieder des Ortsteil-Feuerwehrausschusses, welche da wären:
 - a) Schriftführer
 - c) Gerätewart
 - b) Jugendwart
 - c) Frauensprecherin
- (2) Die Angehörigen der Ortsteil-Einsatzabteilungen haben die im § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters und/oder sonst zuständiger Vorgesetzter gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters und/oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;

- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und den Vorschriften Folge zu leisten;
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen regelmäßig teilzunehmen;
 - d) Die jeweiligen Ortsteil-Wehrführer haben dies in einem Dienstbuch nachzuweisen und es auf Verlangen dem Ortsbrandmeister zur Einsicht vorzulegen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Ortsteil-Einsatzabteilungen seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister und der Ortsteil-Wehrführer im Einvernehmen mit dem Ortsteil-Feuerwehrausschuss ihm
- a) eine Ermahnung
 - b) einen mündlichen Verweis aussprechen.
- (2) Bei Verstößen anderer Art gelten die §§ 13 Abs. 3 und 39 Abs. 1 und 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Ortsteil-Alters - und Ehrenabteilungen

- (1) In den Ortsteil-Alters- und Ehrenabteilungen wird unter Überlassung der Dienstbekleidung (Ausgangsuniform) übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus den Ortsteil-Einsatzabteilungen ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zu den Ortsteil – Alters- und Ehrenabteilungen endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsteil-Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
 - c) Angehörige der Ortsteil-Alters- und Ehrenabteilungen können zu Mitgliedern der Ortsteil-Feuerwehrausschüsse gewählt werden.

§ 10

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gerstungen wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart als Leiter nach Maßgaben des Ortsbrandmeisters, geleitet. Die Ortsteil-Jugendfeuerwehren werden von den Ortsteil-Jugendfeuerwehrwarten als Leiter nach Maßgaben des Gemeindejugendfeuerwehrwartes (als Gesamtleiter aller Ortsteil-Jugendfeuerwehrwarte) und der Ortsteil-Wehrführer, geleitet. Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gerstungen besteht aus den Ortsteil-Jugendfeuerwehren, welche folgende Bezeichnung führen:
 - „Ortsteil – Jugendfeuerwehr Neustädt“
 - „Ortsteil – Jugendfeuerwehr Lauchröden“
 - „Ortsteil – Jugendfeuerwehr Unterellen“
 - „Ortsteil – Jugendfeuerwehr Oberellen“
 - „Ortsteil – Jugendfeuerwehr Gerstungen“
 - „Ortsteil – Jugendfeuerwehr Gerstungen/Untersuhl.“
- (2) Die Ortsteil-Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gerstungen sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Ortsteil-Feuerwehren der Gemeinde Gerstungen nach ihrer eigener Jugendsatzung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Ortsteil-Feuerwehren unterstehen die Ortsteil-Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister (als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gerstungen), dem Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie den Ortsteil-Wehrführern.
- (4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gerstungen ist der Gemeindejugendfeuerwehrwart.

§ 11

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gerstungen ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Ortsteil-Einsatzabteilungen für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich in einer jährlich gemeinsam stattfindenden Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gerstungen statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gerstungen angehört, die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch nach der Thür.FwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Gerstungen ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gerstungen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Ortsteil-Feuerwehren der Gemeinde Gerstungen zu sorgen sowie die zentrale Erfassung und Planung von Anschaffungen der einzelnen Ortsteil-Wehren zu koordinieren und mit den Ortsteil-Wehrführern abzustimmen sowie den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und der Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gerstungen zu unterstützen.

- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Ortsteil-Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Anderenfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Ortsteil-Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit.

§ 12

Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Die Ortsteil-Wehrführer führen ihre Freiwilligen Ortsteil-Feuerwehren nach Weisung des Ortsbrandmeisters.
Die Ortsteil-Wehrführer werden von den Angehörigen ihrer Freiwilligen Ortsteil-Feuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Ortsteil-Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Ortsteil-Einsatzabteilung der Freiwilligen Ortsteil-Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch nach der Thür. FwOrgVO vorgeschriebene Lehrgänge besitzen. Die Ortsteil-Wehrführer werden zu Ehrenbeamten auf Zeit des jeweiligen Ortsteiles ernannt. Die Ortsteil-Wehrführer sind verantwortlich für die Einsatzbereitschaft ihrer Fahrzeuge sowie die ordnungsgemäße Ausrüstung ihrer Einsatzabteilung, regelmäßiger Schulungen, Aus- und Fortbildungen sowie aller feuerwehrtechnischer Belange in ihrer Ortsteil-Wehr. Sie haben den Ortsbrandmeister in fachlicher und technischer Hinsicht zu unterstützen.
- (2) Die stellvertretenden Ortsteil-Wehrführer haben die Ortsteil-Wehrführer bei Verhinderung zu vertreten. Sie werden von dem jeweiligen Ortsteil-Einsatzabteilungen ihrer Freiwilligen Ortsteil-Feuerwehren für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsteil-Wehrführer gewählt wird.
- (3) Der Bürgermeister hat, wenn nicht beide (Ortsteil-Wehrführer und stellv. Ortsteil-Wehrführer) auf einer Jahreshauptversammlung der Ortsteil-Feuerwehr gewählt werden, so rechtzeitig eine Versammlung einzuberufen, dass binnen von einem Monaten nach Freiwerden der Stelle(n) die Wahl stattfinden kann. Die stellvertretenden Ortsteil-Wehrführer werden zu Ehrenbeamte auf Zeit der Ortsteil-Feuerwehren der Gemeinde Gerstungen ernannt.
- (4) Für die Ortsteil-Wehrführer und deren Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 13

Wehrführerausschuss

- (1) Die Gemeinde Gerstungen hat eine Freiwillige Feuerwehr mit sechs Freiwilligen Ortsteil-Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Ortsteil-Wehrführern und ihren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gerstungen abzustimmen und zu koordinieren.
Wehrführerausschusssitzungen sind nach Bedarf durchzuführen, mindestens jedoch 1 x im viertel Jahr. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die bei der nächsten Zusammenkunft des Wehrführerausschusses vorzulegen ist.

- (2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wird oder wenn Abs. 1 zutrifft.

§ 14

Ortsteil-Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Ortsteil-Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für die Freiwilligen Ortsteil-Feuerwehren der Gemeinde Gerstungen werden Ortsteil-Feuerwehrausschüsse gebildet.
- (2) Die jeweiligen Ortsteil-Feuerwehrausschüsse bestehen aus
- Ortsteil - Wehrführer als Vorsitzender
 - Ortsteil - stellv. Wehrführer
 - Ortsteil - Zug- bzw. Gruppenführer (Vertreter der OT-Einsatzabteilung)
 - Ortsteil - Gerätewart
 - Ortsteil - Jugendwart
 - Ortsteil - Alters-Ehrenvertreter
 - Ortsteil - Frauensprecherin.
- (3) Die Wahl der Ortsteil-Feuerwehrausschüsse erfolgt auf der Jahreshauptversammlung der einzelnen Freiwilligen Ortsteil-Feuerwehren auf die Dauer für fünf Jahre. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der jeweiligen Ortsteil-Einsatzabteilungen und der Alters- und Ehrenabteilungen.

Die Ortsteil-Jugendwarte sollten mindestens 18 Jahre alt sein, den Ortsteil-Einsatzabteilungen angehören und den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

- (4) Die jeweiligen Ortsteil-Wehrführer als Vorsitzende berufen die Sitzungen ihres jeweiligen Ortsteil-Feuerwehrausschusses ein.
Sie haben den jeweiligen Ortsteil-Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder schriftlich beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die jeweiligen Ortsteil-Vorsitzenden können jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Ortsteil-Feuerwehren und/oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen der jeweiligen Ortsteil-Feuerwehrausschüsse sind Niederschriften zu fertigen.

§ 15

Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Ortsteil-Feuerwehren

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Ortsteil-Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Ortsteil-Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom jeweiligen Ortsteil-Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Ortsteil-Einsatzabteilungen schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Ortsteil-Feuerwehrangehörigen, dem Ortsbrandmeister sowie dem Bürgermeister (Ortsteil-Bürgermeister) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in den jeweiligen Ortsteil-Jahreshauptversammlungen sind die Angehörigen der jeweiligen Ortsteil-Einsatzabteilungen. Die Ortsteil-Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der jeweiligen Ortsteil-Einsatzabteilungen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Ortsteil-Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der jeweiligen Ortsteil-Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der jeweiligen Ortsteil-Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Ortsteil-Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Ortsteil-Feuerwehren der Gemeinde Gerstungen statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gerstungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 11 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6 sowie der § 15 gelten entsprechend.

§ 17

Wahl des Ortsbrandmeisters/ des stellvertretenden Ortsbrandmeisters

- (1) Die nach ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführende Wahl wird vom Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Es kann, wenn nur ein Bewerber zur Verfügung steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen (offen) gewählt werden.

- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters sowie seines Stellvertreters ist innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Gemeinderat zu übergeben.

§ 18 Feuerwehreveine

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gerstungen können sich zu privatrechtlichen Feuerwehreveinen zusammenschließen.
Näheres regeln die Vereinsatzungen der jeweiligen Feuerwehreveine.

§ 19 Ehrungsordnung

Siehe gültige Fassung der Ehrungsordnung der Gemeinde Gerstungen im Anhang Seite 12.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Wartburgkreises vorgelegt. Mit Schreiben vom 20.01.2005 wurde die sofortige Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zugelassen.

Gerstungen, den 2. Februar 2005

(Siegel)

*gez. W. Hartung
Bürgermeister*